Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
Harraer Straße 1
07366 Rosenthal am Rennsteig

☐ Antrag zum **Abbrennen eines Lagerfeuers**
☐ Antrag für eine **offene Feuerstelle zum Braten und Kochen**

Antragsteller

Name/Vorname:	
Ortsteil/Wohnort/Straße:	
Telefon:	

Verantwortlicher

Name/Vorname:	
Ortsteil/Wohnort/Straße:	
Telefon:	

Abbrennort des Lagerfeuers

Ort:	
Straße/Hausnummer:	
Nähere Angaben zum Abbrennort (Lage/Flurstück)	

Durchführung/Anlass des Lagerfeuers

Datum: Uhrzeit:

Anlass:

Gebühr für die Erlaubnis

	Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 €** ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der **Erlaubnis unter Angabe „Lagerfeuer“ und dem Namen des Antragstellers bei der Kreissparkasse Saale-Orla IBAN: DE88 8305 0505 0000 0010 15 BIC: HELADEF1SOK einzuzahlen.**
	Die Gebühr wurde am in bar entrichtet.

Rosenthal am Rennsteig, den …… Unterschrift Anzeigender ……

Das Abbrennen des Lagerfeuers hat unter Beachtung der Hinweise auf dem folgenden Merkblatt zu erfolgen.

Rosenthal am Rennsteig, den..... Stempel/Unterschrift

MERKBLATT zur Genehmigung von offenen Feuern (Brauchtums-, Traditions- und Lagerfeuern)

Nach § 2 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz vom 28.06.2002) können alle Anträge auf Abbrennen von Brauchtums-, Traditions- und Lagerfeuern durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig genehmigt werden.

Für das Abbrennen eines offenen Feuers gilt es Rechtsvorschriften zu beachten, die sich aus den folgenden Gesetzen ergeben: **Landeswaldgesetz, Landesimmissionsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG.**

Brandschutzrechtliche Bedingungen

Vom Lagerfeuer darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen.

- Das Feuer ist durch eine erwachsene Aufsichtsperson unter ständiger Kontrolle zu halten.
- Im Bereich des Lagerfeuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereitzustellen.
- Nach Beendigung ist es vollständig abzulöschen, Verbrennungsrückstände sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Um die Feuerstelle herum sollten sie immer einen Schutzstreifen aus Sand oder Steinen anlegen, um eine ungewollte Ausbreitung des Feuers zu Vermeiden.

Wer ein Lagefeuer betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuell eintretenden Brandschaden verantwortlich und dafür haftbar zu machen. Die Genehmigung zum Abbrennen des Feuers ersetzt nicht die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers, auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.

Sicherheit

Das Feuer darf eine Grundfläche von 5 qm und eine Höhe von 2,50 nicht übersteigen.

- Zu brennbaren Materialien muss ein entsprechender Abstand gewahrt sein. Als sicherer Abstand gilt nach der Allgemeinverfügung des Landkreises 15 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Schilfdächer) und zu Gebäuden, die aus überwiegend brennbaren Baustoffen (z.B. Holzhäuser, Holzschuppen oder ähnliche Gebäude) als auch Gebäuden mit Öffnungen in Außenwänden.
- Der Abstand zum Wald muss mindestens 100 m und zu landwirtschaftlichen Nutzflächen 20 m betragen.
- Ab Waldbrandstufe 2 sind auf waldnahen Grundstücken Lagerfeuer nicht gestattet.
- Im Wald sind Feuer grundsätzlich verboten, ebenso in Parks und Grünanlagen(Thüringer Waldgesetz).
- Verwenden Sie niemals zum Entzünden des Lagerfeuers sogenannte „Brandbeschleuniger“ wie Benzin oder Spiritus. Durch diese können explosionsartige Verpuffungen ausgelöst werden und stellen somit eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit dar. Zudem verunreinigen sie die Luft und den Boden.
- Ein Lagerfeuer muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Ältere Holz- und Reisighaufen dürfen nicht direkt angezündet werden, denn sie sind bevorzugte Lebensstätten für viele Tiere wie z. B. Igel oder Kriechtiere.
- Feuer dürfen nicht auf ehemaligen Mülldeponien, Trinkwasserschutzzonen I und II, Naturschutzgebieten oder besonders geschützten Biotopen abgebrannt werden.

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes und chemisch unbehandeltes Holz verwendet werden.

- Frischer Baum- und Strauchschnitt ist nicht geeignet, da er sehr langsam brennt und mit starker Rauchentwicklung verbunden ist.
- Abfälle, welcher Art auch immer dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden.

Rücksichtnahme

- Informieren sie Ihre Nachbarn vorher. Rauchbelästigungen sind durch die Wahl des Standortes für den Nachbarn auszuschließen und dürfen den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug muss das Feuer sofort gelöscht werden.
- Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie die Genehmigung des Besitzers einholen.

Kurze Zusammenfassung

1. **Es ist verboten Abfälle jeglicher Art zu verbrennen.**
2. **Der Brennhaufen darf die Grundfläche von 5 qm und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.**
3. **Bei anhaltender Trockenheit und starkem Wind kein Feuer entzünden.**
4. **Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.**
5. **Das Abbrennen darf nur auf festem, möglichst unbewachsenen Untergrund erfolgen.**
6. **Stets Löschmittel bereithalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher).**
7. **Niemals Brandbeschleuniger (Benzin, Verdünnung, Spiritus) verwenden.**
8. **Ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien halten.**
9. **Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.**
10. **Feuer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.**